Friedhofsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Walsheim vom 18.12.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.05.2002 und die Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Walsheim vom 24.03.2003 außer Kraft.

Walsheim, den 18.12.2013

(Klaus Degen)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Walsheim

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 €

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

a) Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

aa) eine Einzelgrabstätte	210,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	420,00 €
cc) eine Rasengrabstätte für Erdbestattungen	1.000,00 €
dd) jede weitere Grabstätte	210,00 €
ee) eine Urnengrabstätte für 2 Urnen	180,00 €
ff) eine Rasengrabstätte für 2 Urnen	500,00 €
gg) zusätzliche Urnenbestattung in aa), bb), cc)	90,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	7,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	14,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	7,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	6,00 €
ff) eine Rasengrabstätte für Erdbestattungen	33,34 €
gg) eine Rasengrabstätte für Urnen	16,67 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

d) Bei einer Umwandlung der Normalgrabstätte in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle 210,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

b) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.

c) Die hierfür entstehenden Kosten werden von den Hinterbliebenen direkt an die ausführende Firma gezahlt.

d) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.

e) Die Urnengräber werden von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen.

f) Für das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird folgende Gebühr festgesetzt:
Urnengrab 125,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

VI. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

a) Herstellungskosten für die Einfassung einer Grabstätte auf dem neu angelegten Gräberfeld 522,00 €

b) Herstellungskosten für die Einfassung einer Urnengrabstätte 120,00 €

Für das Abräumen der Grabstätten durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Nutzungszeiten/Ruhefristen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Altes Grabfeld (Gräber mit eigener Einfassung) 400,00 €
b) Neues Grabfeld (Grabeinfassung von Gemeinde hergestellt) 300,00 €
c) Urnengräber 150,00 €

VII. Sonstige Gebühren

a) Grabmalgenehmigungsgebühr 20,00 €